

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Nußbaumer Baustoff GmbH

Fassung vom 01.06.2010

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen der Nußbaumer Baustoff GmbH (im Folgenden „**Nußbaumer**“) und dem Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Entgegenstehende AGB des Käufers sind ungültig.

1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Nußbaumer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

2. Angebote

2.1 Nußbaumer ist an sein Anbote bis 60 Tage nach Zustellung gebunden. Zur Wirksamkeit des angebotenen Rechtsgeschäftes muss die Annahmeerklärung schriftlich innerhalb dieser Frist bei Nußbaumer eingelangt sein.

2.2 **Die von Nußbaumer gelegten Angebote sind stets frei bleibend.** Im Angebot angeführte Kostenschätzungen, Preise und Lieferfristen, von Nußbaumer sind **unverbindlich**. Jede Änderung des Angebotes von Nußbaumer durch den Käufer, auch wenn diese Änderungen im Rahmen einer Auftrags- oder Annahmeerklärung erfolgen sollten, bedeutet eine Anbotstellung durch den Käufer an Nußbaumer mit einer einmonatigen Annahmefrist.

2.3 Sofern ein **Kostenvoranschlag** durch Nußbaumer erfolgt, wird ein solcher zwar nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch **keine Gewähr für die Richtigkeit** übernommen werden.

2.4 Nußbaumer wird dem Käufer Werbematerial wie beispielsweise Prospekte, technische Beschreibungen und Preislisten für Produkte die Nußbaumer verkauft, in ihrer Ansicht nach ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stellen. Der Käufer verpflichtet sich, keinerlei wie immer gearteten Veränderungen an diesem Werbematerial vorzunehmen. Der Käufer ist weiters verpflichtet, ihm durch Nußbaumer übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise im Detail zu beachten und keinerlei Veränderungen vorzunehmen – es sei denn mit Zustimmung von Nußbaumer.

3. Preise

3.1 **Alle Preise verstehen sich – wenn nicht ausdrücklich anders angeführt – in Euro ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten** (wie beispielsweise Porto, Fracht- und Versandkosten). Die Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Ebenso sind alle Angaben über Maße, Gewicht sowie Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Schemata; Zeichnungen rechtlich unverbindlich. Alle Muster sind **unverbindliche Ansichtsmuster**.

3.3 Schriftliche Angebotspreise basieren auf die zum Zeitpunkt des Angebotes herrschenden Umstände. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. nach Vertragsabschluss verändern, so sind wir berechtigt, die **Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen**.

4. Lieferung

4.1 Nußbaumer ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. **Liefertermin und Lieferfrist** gelten nur als annähernd und **nicht als verbindlich**. Lieferung an einem bestimmten Tag ist nur dann möglich, wenn auch das Lieferwerk den gestellten Termin einhält und keinerlei unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten. Für rechtzeitige Ankunft der Ware, unabhängig von der Art und Weise der Zustellung, übernimmt Nußbaumer **keine Haftung**.

4.2 Nußbaumer ist berechtigt, die Ware direkt durch den Lieferanten an den Käufer liefern zu lassen.

4.3 **Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers geliefert**; die Gefahr geht in jenem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Waren bei Nußbaumer bzw. dem von Nußbaumer zur Lieferung an den Käufer herangezogenen Lieferanten verladen werden. Falls ausdrücklich schriftlich zwischen Nußbaumer und dem Käufer freie Zustellung vereinbart wurde, trägt Nußbaumer die Kosten des Transportes; Nutzen und Gefahr gehen jedoch bereits mit dem Verladen bei Nußbaumer bzw. den von Nußbaumer herangezogenen Lieferanten über.

4.4 Mangels ausdrücklich schriftlich zwischen Nußbaumer und dem Käufer abweichender Vereinbarung schließt Nußbaumer **keine Versicherung** für die Ware ab, die das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder dergleichen abdeckt.

4.5 Sollten Lieferungen frei Baustelle vereinbart sein, so bedeutet dies die Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer und unter den ausdrücklichen Voraussetzungen einer mit schwerem Fahrzeug (LKW) befahrbaren Zufahrtsstraße.

4.6 Die Übernahme durch den Transportführer gilt als Beweis für den einwandfreien Zustand der Ware.

4.7 Mehrkosten, die auf Grund von Eilzustellungen des Käufers entstanden sind, trägt der Käufer.

4.8 Wird Abholung der Ware durch den Käufer bei Nußbaumer oder einem von Nußbaumer beauftragten Lieferanten vereinbart, so ist Nußbaumer bzw. der Lieferant berechtigt die Ware an denjenigen zu übergeben, der im Namen des Käufers die Ware abholt. Nußbaumer bzw. den Lieferanten trifft keinerlei Verpflichtung, die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Der Käufer ist daher auch dann zu Bezahlung der Ware verpflichtet, wenn der Abholer hiezu nicht berechtigt war, es sei denn, Nußbaumer hätte gewusst, dass der Abholer keine Berechtigung hiezu hätte.

4.9 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrn sowie sonstige Umstände die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Nußbaumer liegen, entbinden Nußbaumer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten Nußbaumer jedenfalls eine neue Festsetzung einer neuen Lieferzeit.

4.10 Im Falle des Leistungsverzuges von Nußbaumer oder der von Nußbaumer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern sie

nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Nußbaumer oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen von Nußbaumer beruhen.

4.11 Für palettiert gelieferte Ware wird jeweils ein **Paletteneinsatz** von EUR 9,00 (zuzüglich MwSt.) verrechnet. **Palettenrückholung** durch einen LKW der Firma Nußbaumer von der Bedarfsstelle des Käufers oder seinem Lager wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Palettenabnutzung wird die jeweils gültige Abnutzungsgebühr verrechnet. Beschädigte Paletten werden nicht retour genommen.

5. Annahmeverzug des Käufers

Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist Nußbaumer nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür Nußbaumer eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem dazu befugten Gewerbsmannes einzulagern. Gleichzeitig ist Nußbaumer berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

6. Zahlung

6.1 Die von Nußbaumer gelegten **Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder 30 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar**. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen, ist Nußbaumer berechtigt, Terminverlust geltend zu machen.

6.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, insbesondere auch für Anzahlungen, bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Nußbaumer. **Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen (inkl. Anzahlung) berechtigt Nußbaumer vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Käufer zu tragen.**

6.3 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der **Käufer nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten**. Nußbaumer ist berechtigt, Anzahlung zu verlangen, sofern Nußbaumer besondere Vorleistungen zu erbringen hat oder wenn die Erfüllung ihrer Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Käufers gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist Nußbaumer auch berechtigt, insbesondere die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu begehren, noch nicht berechnete Leistungen/Teilleistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen, Waren - über die er noch verfügen kann - nicht auszuliefern und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dasselbe gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Käufer.

6.4 Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Annahmeverzug ist Nußbaumer berechtigt, **Verzugszinsen** gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Rechnung zu stellen, sowie den **Ersatz allfälliger Mahn- und Anwaltskosten** zu verlangen. Nach erfolgloser 3. Mahnung ist Nußbaumer berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten die Käufer bis zu den in der VO des BMRWA BGBl 1996/141 idgF

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Nußbaumer Baustoff GmbH

Fassung vom 01.06.2010

genannten Höchstbeträgen zu ersetzen haben. Ebenso ist Nußbaumer berechtigt, die Ware bei Übernahmeverzugs auf Kosten und Risiko des Käufers bei einem Spediteur eigener Wahl solange einzulagern, bis der Übernahmeverzug wegfällt. Diese Rechtsfolgen gelten auch dann, wenn der Käufer Verbraucher ist.

6.5 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen Nußbaumer mit dem Kaufpreis oder einzelnen Kaufpreistraten wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1 Der Käufer hat **allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung** durch Nußbaumer schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Der Weiterverkauf oder die Verwendung der Ware durch den Käufer gilt als Anerkennung der Mangelfreiheit. Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistungen, Mängelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen – ausgenommen für Personenschäden – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Nußbaumer beruhen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die von Nußbaumer beigezogene Dritte zurückgehen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die **Verjährungsfrist** von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang und ist eine darüber hinaus gehende **verschuldungsunabhängige Haftung von Nußbaumer, insbesondere Gewährleistungsansprüche, ausgeschlossen.**

7.2 Sofern Nußbaumer den Vertrag unter Zuhilfenahme Dritter erfüllt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Nußbaumer diese Ansprüche an den Käufer ab. Der Käufer wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritte halten.

7.3 **Nußbaumer leistet keine Gewähr dafür, dass die Lieferung/Leistung dem Geschmack des Käufers entspricht.** Aus Gründen der Gestaltung, des Gefallens und/oder des Geschmacks bestehen daher keine wie immer gearteten Ansprüche des Käufers insbesondere nicht aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Irrtumsanfechtung.

7.4 Ansprüche aus der Gewährleistung von Verbrauchern erlöschen, wenn offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt oder die vom Mangel betroffene Ware von dritter Hand oder vom Käufer selbst verändert wird.

7.5 Sollte Nußbaumer Waren, die sie selbst von anderen Lieferanten bezogen hat, veräußern, so haftet sie nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

7.6 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Verbraucher als Kunden nicht, allfällige Gegenforderungen gegen offene Forderungen von Nußbaumer aufzurechnen. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen in irgendeiner Form nicht nachkommt, insbesondere aber mit Zahlungen im Verzug ist, kann Nußbaumer die Beseitigung von Mängeln verweigern.

7.7 Eigenschaften einer Ware gelten nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich festgehalten ist.

8. Produkthaftung

8.1 **Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen,** es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der

Fehler in der Sphäre von Nußbaumer verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

8.2 Für allfällige Regressansprüche ausländischer Abnehmer gilt österreichisches Recht unter vollumfänglicher Berücksichtigung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie unter Ausschluss einer Weiterverweisung durch Vorschriften des IPRG.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Nußbaumer aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einschließlich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Nußbaumer. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann als vereinbart, wenn die Ware nicht unmittelbar von Nußbaumer, sondern von einem Dritten im Auftrag von Nußbaumer geliefert wird.

9.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist Nußbaumer berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei jeglichen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Käufer, auf das Eigentum von Nußbaumer hinzuweisen und Nußbaumer unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Ist der Käufer Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von Nußbaumer erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Käufer trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

9.4 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer Nußbaumer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen von Nußbaumer zahlungshalber ab. Der Käufer hat Nußbaumer auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in den offenen Posten – Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen Nußbaumer gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Käufer diese nur im Namen von Nußbaumer inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an Nußbaumer abgetreten. Forderungen gegen Nußbaumer dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

9.5 Bei Be- oder Verarbeitung der von Nußbaumer gelieferten Ware entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen.

9.6 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder besteht für Nußbaumer – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Käufers – Grund zur Annahme, der Käufer könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Nußbaumer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen, dass er sie an einem von Nußbaumer zu bestimmenden Ort einzustellen oder einem Beauftragten von Nußbaumer zu übergeben hat. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund irgendwelcher Forderungen des Käufers sowie eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen Nußbaumer stehen dem Käufer, es sei denn es

handelt sich um einen Verbraucher, nicht zu. Der Käufer erklärt ausdrücklich der Rücknahme der Vorbehaltsware bereits jetzt zuzustimmen und auf die allfällige Geltendmachung von Besitzstörungenansprüchen zu verzichten. Alle im Falle der Rücknahme der Sicherstellung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers, was insbesondere für die Kosten des Rücktransportes, sowie die Kosten der Rechtsverfolgung gilt.

9.7 Trotz Rücknahme der Ware bleibt der Vertrag weiter aufrecht. Nußbaumer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zurückgenommene Ware freihändig zu verkaufen, der Verkaufserlös wird auf die Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Sämtliche Kosten des freihändigen Verkaufs trägt der Käufer.

10. Umtausch und Rücksendung

10.1 Die Rücknahme oder ein Umtausch von Waren ist nur innerhalb 14 Tagen ab Kaufdatum möglich. Es muss sich nachweislich um die bei Nußbaumer gekaufte Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten handeln. Ausgenommen sind daher Bestellware, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten sowie Waren, die in gleicher optischer Beschaffenheit nicht mehr vorrätig sind, insbesondere Fliesen. Die Ware muss original verpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.

10.2 Für Retourwaren werden ausnahmslos folgende Prozentsätze des Kaufpreises in Anrechnung gebracht: mindestens 10% für Retourware, die von Nußbaumer zurückgeholt wird. Mindestens 5% für Retourware, die vom Kunden zurückgebracht wird.

11. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

11.1 Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

11.2 Der Käufer ist verpflichtet, Nußbaumer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

11.3 Sämtliche Werbemittel, insbesondere Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum von Nußbaumer; der Käufer erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

12. Anzuwendendes Recht

Auf diese AGB ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Nußbaumer.

13.2 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft wird als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen Nußbaumer und dem Käufer ergebenden Rechtsstreitigkeiten das für den Sitz von Nußbaumer örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Nußbaumer ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.